



Pet 1-19-06-219-021583

GR-60100 Katerini/Griechenland

Öffentliche Sicherheit

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition werden Zuständigkeiten der Polizei in der „Cyber- und Kapitalmarktkriminalität“ sowie eine effektivere Kooperation auf internationaler Ebene mit auf Cyber- und Kapitalmarktkriminalität spezialisierten Einheiten in den USA und im Vereinigten Königreich gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 76 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Polizei im Bereich der Cyber- und Kapitalmarktkriminalität mit den entsprechenden materiellen und immateriellen Voraussetzungen zur Bekämpfung dieser in den letzten Jahren stark zugenommenen Formen der Kriminalität ausgestattet werden müsse, um diese effizient bekämpfen zu können. Der Begriff der Kapitalmarktkriminalität umfasse Kriminalität auf Unternehmensebene, beispielsweise Straftaten durch Banken und Versicherungen. Die mit der Petition erhobenen Forderungen ließen sich mit dem hohen gesamtgesellschaftlichen Schaden begründen, der durch Cyber- und Kapitalmarktkriminalität entstehe. Problematisch sei zusätzlich, dass auf die Erträge aus derartiger Kriminalität keinerlei Finanzsteuern erhoben würden.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss merkt zunächst an, dass die vom Petenten verwandten Begriffe der „Cyber- und Kapitalmarktkriminalität“ im Folgenden als Cyberkriminalität (Cybercrime) und Wirtschaftskriminalität verstanden werden.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass für den Bereich von Cybercrime und der Wirtschaftskriminalität bereits aktuell Zuständigkeiten auf Seiten der Polizei sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene bestehen. Im Grundsatz obliegt die Zuständigkeit für die polizeiliche Aufgabenerledigung für Cybercrimedelikte sowie Delikte der Wirtschaftskriminalität den Landespolizeien. Hinsichtlich der Bekämpfung von Cybercrime und der Wirtschafts- und Finanzkriminalität in den Ländern besteht keine Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.

Für die Zuständigkeit auf Bundesebene gilt Folgendes: Das Bundeskriminalamt (BKA) nimmt als Ermittlungsorgan der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Fällen des § 4 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) wahr und fungiert darüber hinaus gemäß § 2 BKAG als Zentralstelle der Polizeien des Bundes und der Länder. Darüber hinaus nimmt die Bundespolizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit polizeiliche Aufgaben bei Cybercrimedelikten mit Bezug zum Grenzschutz, der Bahn- und Luftsicherheit wahr.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass die Bekämpfung der Cyber- und Wirtschaftskriminalität sowie die Cybersicherheit für ihn sehr wichtige Anliegen darstellen.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD u. a. vorsieht, die Sicherheitsbehörden bei der Verfolgung und Prävention von Cyberkriminalität durch die Schaffung notwendiger rechtlicher, organisatorischer sowie technischer Rahmenbedingungen zu stärken (vgl. S. 128).



Hinsichtlich der mit der Petition erhobenen Forderung, die Voraussetzungen zur effektiven Aufgabenerfüllung auf Seiten der Polizei zu erfüllen, weist der Ausschuss darauf hin, dass sowohl das BKA als auch die Bundespolizei personell erheblich gestärkt werden, um ihre umfassenden Aufgaben, u. a. auch die Bekämpfung der genannten Kriminalitätsfelder, erfüllen zu können. So wird beispielsweise der Arbeitsbereich Cybercrime im BKA im Jahr 2020 von einer Gruppe zu einer eigenständigen Abteilung ausgebaut. Hinzuweisen ist auch auf die Einrichtung der Zentralen Ansprechstellen Cybercrime (ZAC) beim BKA und den Länderpolizeien, die als kompetente Single Points of Contact für Unternehmen im Fall von IT-Sicherheitsvorfällen zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig werden auch die Cyberfähigkeiten des BKA und der Bundespolizei konstant fortentwickelt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zeichnet hierfür verantwortlich.

Im Jahr 2017 wurde die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZITiS) gegründet und seither konstant personell aufgestockt. Kernaufgabe von ZITiS ist die Beratung und Unterstützung der Sicherheitsbehörden des Bundes im Hinblick auf deren informationstechnische Fähigkeiten.

Der Deliktsbereich Cybercrime zeichnet sich insbesondere durch seine Transnationalität aus. Eine effektive Bekämpfung erfordert daher eine intensive internationale Zusammenarbeit. Das BKA und die Bundespolizei arbeiten bereits eng mit internationalen Partnern zusammen, beispielsweise im europäischen Kontext über das European Cybercrime Center (EC3) bei Europol und die dort eingerichtete Joint Cybercrime Action Task Force (J-CAT). Daneben findet auch eine intensive bilaterale Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Vereinigten Königreich oder den USA, statt. Beispielhaft sei hier die Darknet-Handelsplattform „Wall Street Market“ genannt. Im Frühjahr 2019 hat das BKA in Zusammenarbeit u. a. mit US-amerikanischen und niederländischen Strafverfolgungsbehörden sowie Europol gegen die Betreiber der Plattform ermittelt, die Tatverdächtigen festgenommen und die Plattform vom Netz genommen.



Auch im Bereich der Wirtschaftskriminalität arbeitet das BKA intensiv mit den Sicherheitsbehörden des Vereinigten Königreichs, der USA und anderen internationalen Partnern zusammen.

In diesem Deliktsbereich führt das BKA zudem als Ermittlungsorgan der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaften wichtige Verfahren selbst und unterstützt die Länder bei eigenen Verfahren. So konnte sich das BKA als einzige Polizei weltweit die sog. Panama Papers und weitere sog. Leaks beschaffen. Darüber hinaus hat das BKA Ermittlungsverfahren zu sog. Umsatzsteuerkarussellen und sog. cum-ex-Geschäften (organisierter Steuerbetrug) maßgeblich unterstützt.

Im Hinblick auf die mit der Petition geforderte Bekämpfung von Unternehmenskriminalität weist der Ausschuss ergänzend darauf hin, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im August 2019 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität vorgelegt hat. Mit ihm soll das „Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetz – VerSanG)“ eingeführt werden. Der Gesetzentwurf soll dazu beitragen, dass künftig auch das gesamte Unternehmen für systematische Straftaten in die Verantwortung genommen wird. Hintergrund sind Regelungen im Koalitionsvertrag, wonach durch ein neues Sanktionsrecht für Unternehmen sichergestellt werden soll, dass Wirtschaftskriminalität wirksam verfolgt und angemessen geahndet wird (vgl. S. 126).

Soweit mit der Petition eine angeblich fehlende Besteuerung von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten behauptet wird, stellt der Ausschuss fest, dass es nach § 40 der Abgabenordnung für die Besteuerung unerheblich ist, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes ganz oder zum Teil erfüllt, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Entsprechende Erträge unterliegen somit grundsätzlich bereits der Besteuerung. Darüber hinaus unterliegen sie im Rahmen von Strafverfahren den Regeln der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.